



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 02 / 2004

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

August 2004

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Wichtiges Urteil des VG Dessau vom 9. März 2004 zum Beitragsmaßstab Vollgeschoss
- Aus der Vergabep Praxis: BGH erteilt mit Beschluss vom 18. Mai 2004 versteckten Einheitspreisen eine Absage!
- Aus der Gesetzgebung: Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2004 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AG AbwAG) soll den alten Zustand wieder herstellen.
- Aus der Gesetzgebung: Das Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. August 2004 bringt Zweckverbänden Kosteneinsparungen.

Aus dem Kommunalrecht: Wichtiges Urteil des VG Dessau vom 9. März 2004 zum Beitragsmaßstab Vollgeschoss

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Beitragserhebung ist es erforderlich, in der Beitragssatzung den Maßstab zu bezeichnen, nach dem eine Umlage des Aufwandes auf die einzelnen Grundstücke erfolgt. Zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils haben sich dabei der Vollgeschossmaßstab sowie der Geschossflächenmaßstab in der Rechtsprechung als anerkannte Beitragsmaßstäbe etabliert.

Beim Vollgeschossmaßstab wird die Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfältigt, welcher sich nach der Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Hierbei stellt sich immer die Frage, ob eine lineare Staffelung nach der Anzahl der Vollgeschosse angezeigt ist oder ob eine Abstufung dahingehend erfolgen kann, dass das erste Vollgeschoss beitragsrechtlich höher als die Folgegeschosse in Ansatz gebracht werden kann (abgestufter Vollgeschossmaßstab).

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) ist insoweit geklärt, dass eine lineare Staffelung grundsätzlich zulässig ist (vgl. OVG LSA Urteil vom 7. September 2000 - 1 K 14/00 -). Hinsichtlich des abgestuften Vollgeschossmaßstabes hat das OVG LSA entschieden, dass es beitragsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn beginnend mit dem zweiten Vollgeschoss der Beitrag nur noch 60 % des Beitrages für das erste Vollgeschoss beträgt.

Zu beachten ist, dass hierbei das OVG LSA für die Frage, was ein Vollgeschoss im Sinne der Beitragssatzung ist, die landesbaurechtlichen Vorschriften zugrunde legt.

Die Möglichkeit der erhöhten beitragsrechtlichen Belastung des ersten Vollgeschosses findet seine Rechtfertigung darin, dass bei einem Gebäude mit einem Vollgeschoss regelmäßig noch ein Dachgeschoss aufgebaut werden darf, das noch kein beitragsrechtliches Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung ist, wenn bestimmte Maße nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für den Bau von Kellerräumen.

Mithin ist für dieses erste Vollgeschoss eine erhöhte Ausnutzbarkeit gegeben, welche es unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtfertigt, dieses Vollgeschoss beitragsrechtlich höher zu veranschlagen.

2. Urteil des VG Dessau vom 9. März 2004

In dem Urteil vom 9. März 2004 hatte das VG Dessau eine Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes zu beurteilen, in welchem das erste Vollgeschoss viermal höher belastet wurde als die weiteren Vollgeschosse. Es wurde ein Folgegeschossfaktor von 25 % in Ansatz gebracht.

Das VG Dessau schließt sich hier dem Grunde nach der Rechtsprechung des OVG LSA an, indem es den gewählten Maßstab zunächst nicht beanstandet. Es kommt aber zu dem Ergebnis, dass es nicht gerechtfertigt ist, das erste Vollgeschoss viermal höher zu belasten als die nachfolgenden Vollgeschosse. Dabei findet das Gericht keinen einleuchtenden und rechtfertigenden Grund, der diese grob ungleiche Behandlung der Vollgeschosse rechtfertigen würde.

In diesem Zusammenhang hat das VG Dessau auch geprüft, ob unter Beachtung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit, eine Pauschalierung möglich ist, wenn die Ausnahmen vom Regelfall weniger als 10 % der Gesamtfälle betragen. Da dies nicht vorlag, hat das VG Dessau den Beitragsmaßstab für fehlerhaft und deshalb für nichtig erklärt. Diese Nichtigkeit des Beitragsmaßstabes führte im Ergebnis zur Nichtigkeit der Beitragssatzung insgesamt.

3. Fazit

Das Urteil des VG Dessau verdeutlicht, dass bei der Wahl und Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes eine umsichtige Handlungsweise an den Tag zu legen ist. Aufgabenträger, welche die Abstufung im Vollgeschossmaßstab nach der Rechtsprechung des OVG LSA mit 60 % gewählt haben, dürften keinem Handlungsbedarf unterliegen.

Ist jedoch der abgestufte Vollgeschossmaßstab kleiner als 60 %, sollte der Aufgabenträger eine sachliche Rechtfertigung dieser Vorgehensweise vorzuliegen haben. Das wird um so dringender, je kleiner der abgestufte Vollgeschossmaßstab ist. Widrigenfalls besteht nicht nur die begründete Wahrscheinlichkeit, in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu unterliegen, sondern auch die gesamte Beitragssatzung der Nichtigkeit zuzuführen.

Hierbei muss beachtet werden, dass durch die Nichtigkeit des Beitragsmaßstabes auch die zugrunde liegende Beitragskalkulation berührt wird, da sich mit einer Veränderung des satzungsmäßig bestimmten Beitragsmaßstabes auch die Anzahl der Maßstabseinheiten verändert, auf welche der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist.

Einer gesonderten Betrachtung müssen die Fälle unterzogen werden, in denen der Satzungsgeber selbst definiert, was Vollgeschoss im Sinne der Beitragssatzung ist. Aufgabenträger, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und eine von der Rechtsprechung des OVG LSA abweichende Vollgeschossdefinition wählten, sollten besonders vordringlich eine Rechtfertigung für diese Vorgehensweise vorlegen können, da in diesem Fall selbst die durch das OVG LSA gebilligte Abstufung nicht greifen könnte.

Aus der Vergabep Praxis: BGH erteilt mit Beschluss vom 18. Mai 2004 versteckten Einheitspreisen eine Absage!

1. Sachverhalt

Erstmals hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage zu befassen, ob Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung auszuschließen sind. Mit Beschluss vom 18. Mai 2004 (X ZB 7/04) hat das Gericht entschieden, dass derartige Angebote von der Wertung auszuschließen sind.

Der Entscheidung lag ein vielerorts zu beobachtender Sachverhalt zugrunde. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens hatte ein Bieter zahlreiche Positionen des Leistungsverzeichnisses mit Einheitspreisen von 0,01 EUR angeboten. Auf eine entsprechende Nachfrage der Vergabestelle erklärte er, dass das Angebot auf Grundlage einer Mischkalkulation erstellt wurde. Gleichzeitig benannte der Bieter Leistungspositionen, bei denen die Kosten der mit 0,01 EUR ausgepreisten Leistungspositionen enthalten sind. Insgesamt gab er jedoch an, dass das Angebot auskömmlich kalkuliert sei.

Das Angebot wurde daraufhin gemäß § 24 Nr. 2 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen.

2. Gründe der Entscheidung

Der BGH hat seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass oberstes Gebot die Gleichbehandlung aller am Verfahren Beteiligten durch Gewährleistung eines transparenten Vergabeverfahrens ist. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in jeder Hinsicht und grundsätzlich ohne weiteres vergleichbare Angebote abgegeben werden.

Um zu einer Vergleichbarkeit der Angebote zu gelangen, ist es deshalb erforderlich, dass jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so vollständig und mit dem Betrag angegeben wird, der für die betreffende Leistung auch benötigt wird.

Dem entspricht es nicht, wenn ein Bieter die geforderten Einheitspreise so benennt, dass die Preise die ausgeschriebene Leistung weder zutreffend noch vollständig wiedergeben. Eine derartige Vorgehensweise benennt nicht die geforderten Preise im Sinne des § 21 Nr. 1 Satz 3 VOB/A, sondern versteckt die geforderten Angaben zu den Einheitspreisen in der Gesamtkalkulation seines Angebotes.

Hieraus folgt, dass derartige Angebote wegen der Geltung des § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b VOB/A grundsätzlich von der Wertung auszuschließen sind.

Gleichzeitig hat der BGH aber auch untersucht, welche Prüfungstiefe bei der Wertung einer Vergabestelle anzuwenden ist. Der Vergabestelle ist nur bei Zweifeln über die tatsächlich geforderten Preise einzelner Leistungspositionen ein Ermessen eingeräumt, sich gemäß § 24 Nr. 1 VOB/A über die Angemessenheit der Preise zu informieren.

Ergibt dies, dass die ausgewiesenen Preise die ausgeschriebene Leistung vollständig wiedergeben, kann das Angebot nicht nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b VOB/A ausgeschlossen werden. Nur dann, wenn sich bei der Angemessenheitsprüfung der Preise ergibt, dass diese nicht die ausgeschriebene Leistung wiedergeben, kann ein entsprechender Ausschluss des Angebotes erfolgen.

3. Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung des BGH existiert nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung, welche die Transparenz von Vergabeverfahren deutlich erhöht. Öffentlichen Auftraggebern ist hier dringend anzuraten, bei Zweifeln über die Angemessenheit der Preise eine entsprechende Nachfrage bei den betroffenen Bietern zu stellen.

Nur auf diese Art und Weise kann bereits bei der Durchführung des Vergabeverfahrens eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages erreicht werden.

Aus der Gesetzgebung: Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2004 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AG AbwAG) soll den alten Zustand wieder herstellen.

1. Ausgangslage

Wie wir bereits in unseren Informationsbriefen 01 / 2003 und 01 / 2004 berichtet haben, wird derzeit die Behandlung der Abwasserabgabe bei gleichzeitiger Möglichkeit der Verrechnung mit Investitionen in der Rechtsprechung zu Lasten der Aufgabenträger angewandt mit der Folge, dass die Aufgabenträger diese Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation bzw. im Rahmen einer Abwälzungssatzung nicht abwälzen konnten. Begründet wurde dies damit, dass wegen fehlender tatsächlicher Zahlungsvorgänge ein Aufwand auf Seiten des Aufgabenträgers nicht festgestellt werden konnte.

2. Gesetzentwurf der Landesregierung

Dieser Problemlage hat sich nunmehr der Gesetzgeber angenommen, weil die Auslegung der Rechtsprechung wegen der jetzt ausgehebelten Lenkungswirkung nicht im Sinne des Gesetzgebers war und ist.

Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2004 (DRS 4/1676) sieht daher eine Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vor. Diese betrifft insbesondere den § 7 des AG AbwAG.

In § 7 Abs. 3 AG AbwAG wird nämlich ausdrücklich bestimmt, dass die Abwasserabgabe zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören.

Neu eingeführt wurde § 7 Abs. 4 AG AbwAG. Hier ist niedergelegt, dass eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 Abwasserabgabengesetz die Abwälzungspflicht unberührt lässt.

Nachdem der Gesetzentwurf in erster Lesung auf der Sitzung des Landtages am 8. Juli 2004 behandelt wurde, erfolgte eine Überweisung in den Ausschuss für Umwelt.

3. Fazit

Bisher liegen Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Umwelt nicht vor, so dass die bestehende Problemlage noch keiner Lösung zugeführt werden konnte. Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes dürfte dann sichergestellt sein, dass eine Abwälzung der Abwasserabgaben bei gleichzeitiger Verrechnung mit Investitionskosten wieder möglich ist.

Aus der Gesetzgebung: Das Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. August 2004 bringt Zweckverbänden Kosteneinsparungen.

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die Erstattung von Kosten für Unterlagen aus dem Vermessungs- und Katasterwesen bestand bislang die Problematik, dass Aufgabenträger in der Rechtsform von Zweckverbänden die volle Gebühr für entsprechende Unterlagen zahlen mussten, während die Gemeinden und Landkreise nur den Bereitstellungsaufwand für die Bereitstellung der Unterlagen zu zahlen hatten.

Dies stellte eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar.

Betroffen waren vor allem die Auszüge aus Landesvermessung, Luftbildsammlung, Kartenwerke, Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte, Festpunktdaten etc. Da insbesondere Aufgabenträger in der Abwasserbeseitigung regelmäßig auf entsprechende Basisdaten angewiesen sind, waren hier erhebliche Kosten zu verzeichnen.

2. Inhalt des Änderungsgesetzes

Mit Gesetz vom 3. August 2004 wurde das Vermessungs- und Katastergesetz zunächst in Vermessungs- und Geoinformationssystemgesetz Sachsen-Anhalt umbenannt. Geregelt wird in § 21 nunmehr, dass Gemeinden und Landkreise in Ausübung öffentlicher Gewalt für eigene nicht gewerbliche Zwecke Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem gegen Erstattung des Bereitstellungsaufwandes erhalten.

Zwar sind Zweckverbände noch immer nicht ausdrücklich bezeichnet. Durch den Zusatz „in Ausübung öffentlicher Gewalt“ sollte jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung eine Erstreckung auch auf nicht im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Stellen erfolgen. Hierunter dürften auch die Zweckverbände fallen, da sie bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln.

Zu erstatten ist in diesem Fall nur der Bereitstellungsaufwand für die angeforderten Unterlagen. Dieser ist der Höhe nach geringer als die bislang festgesetzte Gebühr.

3. Fazit

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 3. August 2004 dürfte ein wichtiger Schritt vollzogen worden sein, der die Belastung der Aufgabenträger in der Rechtsform von Zweckverbänden mit Kosten für den Erhalt von Auszügen aus dem Geobasisinformationssystem in Zukunft verringern wird.

Insoweit wurde einer von der Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt vom Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt lange geforderten Anpassung nunmehr entsprochen.